

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/2478, 15/2893

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 37 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden oder unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 6 die Einschulung nicht wahrgenommen haben. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; ein schulpsychologisches Gutachten ist erforderlich.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. Dezember“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Falle des Abs. 1 Satz 1 haben die Erziehungsberechtigten bei einem Kind, das nach dem 30. September sechs Jahre alt wird, die Möglichkeit, auf Antrag erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen.“

3. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten statt des Stichtags 31. Dezember für die Einschulung

zum Schuljahr 2005/06 der 31. Juli,

zum Schuljahr 2006/07 der 31. August,

zum Schuljahr 2007/08 der 30. September,

zum Schuljahr 2008/09 der 31. Oktober,

zum Schuljahr 2009/10 der 30. November.

²Für Kinder, die bis zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist ein schulpsychologisches Gutachten abweichend von Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. März 2005 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 (Art. 37 Abs. 4) tritt am 1. August 2010 außer Kraft.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin